

*Kreditwesen*

*263/ME* 1 von 7

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A - 1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
2282

GZ. 00 0312/6-III/15/93 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Leistung eines zehnten zusätzlichen Beitrages  
zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)

Sachbearbeiter:  
ORat Mag. Sitta

An den  
Herrn Präsidenten des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl. <i>20</i>	-GE/19 <i>83</i>
Datum <i>13.4.1993</i>	
Verteilt <i>Frei</i>	<i>13 April 1993</i>

*Dr. J. J. Sitta*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines zehnten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu senden.

Für die Abgabe der Stellungnahmen im Zuge des Begutachtungsverfahrens wird eine Frist bis 15. Mai 1993 gesetzt.

25 Beilagen

31. März 1993  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. Sitta

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



## Vorblatt

### Problem:

Um die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Internationalen Entwicklungsorganisation zu gewährleisten, ist eine Erhöhung der Mittel erforderlich.

### Ziel:

Durch die vorliegende Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines österreichischen Beitrages im Rahmen der zehnten Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation geschaffen werden.

### Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 117 Millionen Sonderziehungsrechten durch die Republik Österreich an die Internationalen Entwicklungsorganisation zum Gegenstand.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 117 Millionen Sonderziehungsrechten an die Internationale Entwicklungsorganisation. Dieser Betrag wird zur Gänze in Bundesschatzscheinen, und zwar in drei gleichen Jahresraten geleistet werden.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil:

Das Mandat der im Jahre 1960 als Tochterinstitut der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) gegründeten Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) besteht darin, in den ärmsten Mitgliedsländern der Weltbank effiziente Programme zur Förderung des Wachstums und zum Abbau der Armut zu unterstützen. Entwicklung ist für diese Länder eine Herausforderung, die weit in die Zukunft hineinreicht; die IDA hilft dabei, das menschliche Kapital, die Institutionen und die Infrastruktur aufzubauen, die gebraucht werden, um Wachstum auf einer gerechten und dauerhaften Basis möglich zu machen.

Die IDA finanziert Investitionsprojekte und Programme für die wirtschaftliche Strukturanpassung zu besonders "weichen", für die ärmsten Länder erschwinglichen, Konditionen. IDA-Kredite sind zinsfrei, lediglich für den jeweils aushaftenden Betrag wird eine Verwaltungsgebühr von 0,75 % verrechnet; die Laufzeit der Kredite beträgt seit der achten Wiederauffüllungsperiode 35 Jahre für jene Empfängerländer, die in geringem Umfang auch Weltbank-Darlehen aufnehmen ("blend countries"), und 40 Jahre für die Länder, die ausschließlich IDA-Kredite erhalten ("IDA-only countries"); bei allen Krediten wird ein tilgungsfreier Zeitraum von zehn Jahren eingeräumt.

Bis zum 30. Juni 1992 hatte die IDA insgesamt 75,235 Milliarden US-Dollar an 90 Länder vergeben.

Im Gegensatz zur Weltbank, die sich vorwiegend auf den internationalen Kapitalmärkten refinanziert, ist die IDA auf die Beiträge ihrer reicheren Mitgliedsländer angewiesen. Ihre Mittel müssen daher von Zeit zu Zeit "aufgefüllt" werden, was in der Regel alle drei Jahre geschieht. Am 15. Dezember 1992 wurden die

Verhandlungen über die zehnte Wiederauffüllung der IDA in Höhe von 13 Milliarden Sonderziehungsrechten (ca. 18 Milliarden US-Dollar) abgeschlossen; IDA 10 gilt für die Geschäftsjahre 1993 bis 1995. Zusätzlich werden für diesen Zeitraum Rückzahlungen von Krediten erwartet, die neue Projekte in Höhe von 3 Milliarden Sonderziehungsrechten ermöglichen werden. Die Kreditvergabekapazität der IDA wird für die Periode vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996 somit insgesamt ca. 16 Milliarden Sonderziehungsrechte (ca. 22 Milliarden US-Dollar) erreichen.

Die Einigung über die 10. Wiederauffüllung der IDA, spiegelt das anhaltende Engagement der Geber zur Unterstützung der Bedürfnisse von hunderten Millionen der ärmsten Menschen in den einkommensschwachen Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas wider.

Die jüngsten weltpolitischen Wandlungen machen es wahrscheinlich, daß die IDA mit einer größeren Zahl neuer Antragsteller konfrontiert wird, darunter auch einige Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Außerdem treiben auch die rauen weltwirtschaftlichen Bedingungen, die Stagnation der öffentlichen Entwicklungshilfe insgesamt und das anhaltende Bevölkerungswachstum den Bedarf an Mitteln zu weichen Bedingungen nach oben. Die von den einkommensschwachen Ländern übernommenen Verpflichtungen zur Durchführung ökologisch vertretbarer nationaler Programme wirken sich ebenfalls bedarfssteigernd aus.

Die Geber waren sich während der gesamten Verhandlungen einig, daß die Hauptziele der IDA - Armutsbekämpfung, Wirtschafts Anpassung und -wachstum sowie Umweltschutz und -verbesserung - für die Herausforderung, den Lebensstandard in den ärmsten Ländern zu steigern, nach wie vor von zentraler Bedeutung sind. In die Vereinbarungen wurden Initiativen aufgenommen, deren Ziel es ist, die Qualität und Wirksamkeit der

Kredite, der politischen Beratung und der Hilfskoordination der IDA weiter zu verbessern.

Im Hinblick auf das Thema Armutsbekämpfung betonten die Geber die Notwendigkeit, die IDA-Finanzierung noch stärker als bisher auf die ärmsten und am wenigsten kreditwürdigen Länder zu konzentrieren. Die Geber erkannten die deutliche Zunahme der Kreditvergabe für den sozialen Sektor und die Armutsbekämpfung in IDA-9 an und verlangten hier eine noch weitergehende Erhöhung. Die IDA-Geber wünschen auch mehr Unterstützung zur Familienplanung und soziale Leistungen sowie intensivere Förderung der Frauen (bessere Ausbildung für Mädchen).

Einer der Faktoren, den die Geber bei der Bestimmung des Umfangs der Wiederauffüllung berücksichtigten, war die Notwendigkeit, in die von der IDA unterstützten Entwicklungsprogramme auch die ökologische Vertretbarkeit einzubeziehen. Die Geber erkannten an, daß dies zusätzliche Kosten verursacht, und waren der Auffassung, daß es bei künftigen Wiederauffüllungen darauf ankommen wird, diese Kosten voll zu berücksichtigen.

Die Geber würdigten die Bemühungen der IDA um die Einbeziehung von Umweltbelangen in ihre normale Arbeit, wollen diesen Bereich jedoch noch weiter ausgebaut sehen. Besonders wichtig erschien den Gebern während der Verhandlungen, daß die Regierungen sinnvolle Konsultationen mit betroffenen Bevölkerungsgruppen und nicht staatlichen Organisationen durchführen und daß Informationen über die Umweltwirkungen von IDA-Projekten leicht zugänglich sind. Die Geber drängten darauf, daß die IDA ihre Unterstützung zum Ausbau starker nationaler Institutionen ausweitet, die es den Kreditnehmern ermöglichen, wirksame und vertretbare umweltpolitische Maßnahmen in ihre Entwicklungsprogramme zu integrieren.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Österreich hat zur IDA bisher, seit seinem Beitritt im Jahre 1961, Beiträge von insgesamt rund 7,7 Milliarden Schilling geleistet.

Im Zuge der Verhandlungen über die zehnte Wiederauffüllung der Mittel der IDA wurde österreichischerseits die Leistung eines Beitrages in Höhe von 117 Millionen Sonderziehungsrechten (dies entspricht bei einem Umrechnungskurs von 1 SZR = 15,40 öS, öS 1.801,800.000,-) zugesagt. Der österreichische Anteil beträgt 0,9 % des gesamten Wiederauffüllungsvolumens.

Die Leistung des Beitrages kann in drei gleichen Jahresraten, jeweils am 30. November 1993, 1994 und 1995, in Form von unverzinslichen, bei Sicht fälligen Schatzscheinen erfolgen.

Der langjährigen Praxis entsprechend, soll die vorgesehene zusätzliche Beitragsleistung zur IDA auch durch den Gesetzgeber beschlossen werden.

Bei der gegenüber der Internationalen Entwicklungsorganisation abzugebenden Verpflichtungserklärung Österreichs zur vorgesehenen zusätzlichen Beitragsleistung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, welches im Hinblick auf die im § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl.Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.